Sitzungsvorlage Nr. 6 / 2024	Tagesordnungspunkt	4
der Finanzverwaltung	öffentlich	х
an den Gemeinderat der Gemeinde	nichtöffentlich	
Seelitz	zur Beratung	
am 28.11.2024	zur Beschlussfassung	х
Berichterstatter: Herr Oertel	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	Х

Betrifft:

Beschluss der Satzung der Gemeinde Seelitz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025

Beschlussentwurf:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Seelitz über die Festsetzung
der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025.
del l'iebesatze fui die Grand una Gewerbesteder ab 01.01.2020.

Begründung:

Mit der Grundsteuerreform werden sich sämtliche Grundsteuermessbescheide im Gebiet der Gemeinde Seelitz verändern. Der Gemeinderat bekennt sich ausdrücklich zum Ziel einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform, d. h. das gemeindliche Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 soll auf dem Niveau des Jahres 2024 stabil gehalten werden.

Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundsteuereigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer. Entscheidend ist die Wertentwicklung des Grundstücks im Vergleich zu den übrigen Grundstücken innerhalb der Gemeinde.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch nicht alle Grundlagendaten vollumfänglich vor. Daher kann die Festlegung der neuen Hebesätze nur auf Grundlage der vorliegenden

Daten der Gemeinde Seelitz (siehe Anlage 1: Prognose Hebesatz 2025 Grundsteuer B der Buchhaltungssoftware der Stadt Rochlitz für die Gemeinde Seelitz: 366 %) und den Berechnungen des SMF (Anlage 2: Hebesatzprognose für die Grundsteuer 2025 laut Transparenzregister des SMF: Bandbreite 405 - 445 %) vorgenommen werden. Für die Grundsteuer A liegen noch keine aussagekräftigen Zahlen vor. Auch das SMF

hat, aufgrund der nicht ausreichenden Datengrundlage, in diesem Bereich keine Prognosen abgegeben.

Die Verwaltung der Stadt Rochlitz schlägt vor, die bisherigen Hebesätze beizubehalten.

Unterzeichnung:	
Datum: 19.11.2024	

Thomas Oertel Bürgermeister

Sitzungsvorlage Nr. 7 / 2024	Tagesordnungspunkt	5
des Amtes für Stadtentwicklung u. Bauen	öffentlich	X
an den Gemeinderat der Gemeinde	nichtöffentlich	
Seelitz	zur Beratung	
am 28.11.2024	zur Beschlussfassung	х
Berichterstatter: Herr Oertel	zur Erstellung einer Mitteilung	
	zur Beantwortung einer Anfrage	
	beglaubigter Protokollauszug	Х

Betrifft:

Beschluss über die Absicht einer	Widmung nach	dem Straßengese	etz für den
Freistaat Sachsen	•	•	

Beschlussentwurf:

Der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz beschließt die Absicht der öffentlichen Widmung der Zufahrt zu den Flurstücken 175, 176, 177, 178, 179/1 und 181/1 der Gemarkung Neutaubenheim als Eigentümer- und Anliegerweg:

Bezeichnung des Weges:	Gasse in Neuwerder
Anfangspunkt:	Flurstück 181/1 der Gemarkung Neutaubenheim, Zschaagwitzer Straße 7
Endpunkt:	Flurstück 175 der Gemarkung Neutaubenheim, Dorfstraße
Betroffene Flurstücke:	Gemarkung Neutaubenheim, Flurstücke 175, 176, 177, 178, 179/1 und 181/1 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Neutaubenheim
Widmungsbeschränkung:	beschränkt öffentlicher Verkehr für Anlieger; kein Winterdienst
Länge:	0,122 km
Baulast:	Gemeinde Seelitz

Begründung:

Der Eigentümer- bzw. Anliegerweg soll als Zufahrt zu den Grundstücken 175, 176, 177, 178, 179/1 und 181/1 dienen und durch die Widmung rechtlich gesichert werden.



Die Absicht der Widmung hat entsprechend § 3 Absatz 1 Ziffer 4 c Sächsisches Straßengesetz als Eigentümer- bzw. Anliegerweg zu erfolgen, da die Zufahrt der Grundstückserschließung der dort anliegenden Eigentümer in der geschlossenen Ortslage dient.

Der Weg hat eine Gesamtlänge von 0,122 km, beginnt am Abzweig Zschaagwitzer Straße 7 am Flurstück 181/1 der Gemarkung Neutaubenheim und endet an der Zufahrt zum Flurstück 175, Dorfstraße der Gemarkung Neutaubenheim.

Die Absicht der Widmung ist 3 Monate vorher im Amtsblatt der Gemeinde sowie auf der Homepage öffentlich bekannt zu machen, um den Bürgern die Gelegenheit zu geben, Einwendungen zu erheben. Den betroffenen Eigentümern wird Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben.

Die Straßenbaulast (Unterhalt, Verkehrssicherungspflicht, Beleuchtung) liegt bei der Gemeinde Seelitz. Der Winterdienst entfällt.

Unterzeichnung:

Datum: 19.11.2024	
Thomas Oertel Bürgermeister	